



Entwurf des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes

ÜBERBLICK UND AUSBLICK

Im Anschluss an fortdauernde politische Diskussionen zur Liquiditätsstärkung und Liquiditätssicherung von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors gibt es nun eine konkrete Antwort: Der Entwurf des Bundesgesetzes zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen – das Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz. Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Finanzkraft aufgrund der krisenbedingten Kapitalknappheit von mittelgroßen bis großen Unternehmen sicherzustellen, die zu den regionalen und nationalen Stützen der Beschäftigung und Innovation zählen. Zu diesem Zweck soll der Bund die Haftung in Form von Garantien und Bürgschaften für Kredite bestimmter Unternehmen übernehmen.

Welche Unternehmen qualifizieren sich für eine Haftungsübernahme?

Bedingung für die Inanspruchnahme sind folgende, kumulative Voraussetzungen:

- Das Unternehmen hat seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in Österreich.
- Die gesamte Geschäftstätigkeit liegt außerhalb des Finanzsektors.
- Der Mitarbeiterstand des Unternehmens beträgt mehr als 250.
- Der Umsatz des Unternehmens ist höher als 50 Millionen oder die Bilanzsumme ist höher als 43 Millionen Euro.
- Eine gesunde wirtschaftliche Basis des Unternehmens muss vor dem 1. Juli 2008 vorliegen sowie die begründete Erwartung, dass das Unternehmen die garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Haftung vereinbarungsgemäß erfüllen kann.
- Das mit der Übernahme der Garantie verbundene Risiko des Bundes ist angemessen, wobei auf eine ausgewogene Risikostreuung im Portfolio Bedacht zu nehmen ist.

Die Haftungsübernahme nach dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz soll österreichischen Unternehmen zugute kommen, die nicht die Kriterien eines kleinen oder mittelgroßen Unternehmens nach der geltenden KMU-Definition erfüllen.

Laut Gesetzesmaterialien zählen jene Unternehmen zur Zielgruppe des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes, denen in der heimischen Wirtschaft eine Schlüs-

selstellung zukommt, ohne freilich Kriterien für diese Qualifikation zu nennen.

Klargestellt im Entwurf ist weiters, dass kein Rechtsanspruch auf die Übernahme einer Haftung besteht.

Welches Haftungsvolumen sieht der Gesetzesentwurf vor?

Der Gesamtbetrag des Haftungsvolumens nach dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz darf 10 Milliarden Euro für Kapital nicht übersteigen, wobei Zinsen und Kosten nicht anzurechnen sind. Der Haftungsrahmen kann revolvingend ausgenutzt werden; das Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz ist befristet und soll am 31. Dezember 2010 außer Kraft treten.

Die Mittel zur Stärkung der Unternehmen stammen aus dem Bankenhilfspaket und sollen für Zwecke des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes umgeschichtet werden.

Welche Vorgaben sieht der Gesetzesentwurf für eine Haftungsübernahme vor?

Die Übernahme der Haftung durch den Bund kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Der Antrag auf Haftungsübernahme ist bis spätestens 12. November 2010 zu stellen.
- Die Haftungsübernahme darf sich nur auf Verbindlichkeiten in Euro beziehen und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

- Eine Haftung darf nur für Kreditverträge von österreichischen Kreditinstituten übernommen werden.
- Die Haftung darf nur für Neukredite übernommen werden, die nicht der Rückführung bestehender Kreditverbindlichkeiten beim selben Kreditinstitut oder der Kreditinstitutsgruppe dienen.
- Die übernommene Haftung für eine Unternehmensgruppe darf den Haftungsbetrag von 300 Millionen Euro nicht übersteigen.
- Die Haftung ist auf eine maximale Laufzeit von fünf Jahren beschränkt.
- Die Haftung hat sich nach der Höhe des zu behaftenden Kredits und des Risikos des Bundes auf 30, 50 oder 70 Prozent des haftungsrelevanten Gesamtkreditbetrags zu erstrecken; zusammen mit anderen Maßnahmen der öffentlichen Hand dürfen nur maximal 80 Prozent des haftungsrelevanten Gesamtkreditbetrags besichert werden.
- Für die Übernahme der Haftung ist vom Unternehmen ein der Deckungsquote, der Laufzeit der Haftung und dem Risiko des Bundes angemessenes Haftungsentgelt zu leisten.

Nach dem Gesetzesentwurf sind zur Besicherung nur Neukredite geeignet, die der Finanzierung des betreffenden Unternehmens oder notwendiger Investitionen dienen, wie Betriebsmittelkredite, aber auch Kredite zur fristgerechten Rückzahlung von Anleihen oder Krediten zur Aufrechterhaltung der Finanzierungsstruktur, so die erläuternden Gesetzesmaterialien.

Das durch die Haftungsübernahme begünstigte Kreditinstitut soll ein bestimmtes Eigenrisiko von mindestens 30 Prozent beziehungsweise – im Falle des Vorliegens auch anderer staatlicher Stützungsmaßnahmen für das konkrete Kreditgeschäft – unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen jedenfalls 20 Prozent tragen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an Unterstützungen im Rahmen des Bankenhilfspakets, aufgrund dessen sich Kreditinstitute zur Gewährung von Krediten verpflichtet haben. Die betragliche Limitierung der Übernahme des Eigenrisikos findet ihre Begründung in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung

der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (die Kommissionsmitteilung).¹

Zur Höhe des Haftungsentgelts finden sich im Gesetzesentwurf keine detaillierten Angaben, es wird lediglich auf die Angemessenheit unter Berücksichtigung des konkreten Kreditgeschäfts abgestellt. In den Gesetzesmaterialien findet sich zum Haftungsentgelt ein Verweis auf die »Safe-Harbour-Prämien« der Europäischen Kommission, welche zu berücksichtigen wären.

Wer ist für die operative Umsetzung und Abwicklung zuständig?

Zur »banktechnischen Behandlung«, also der bankkaufmännischen Beurteilung der Bonitätsprüfung und Bearbeitung, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) zu bevollmächtigen. Die Betrauung der OeKB mit der Administration wird mit der langjährigen Erfahrung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz begründet. Zur Überwachung der Gestionierung sieht der Entwurf die Einrichtung eines Beirats zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme vor.

Sieht der Entwurf die Möglichkeit zur Erlassung von Ausführungsvorschriften vor?

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesfinanzminister, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, Richtlinien über den Nachweis der Voraussetzungen für die Haftungsübernahme, die Bedingungen und Auflagen, die Anwendung der Deckungsquoten, die Risikoklassen und das Haftungsentgelt festlegen kann.

Welche Konsequenzen gibt der europarechtliche Rahmen zum Beihilferecht vor?

Noch nicht endgültig geklärt werden kann auf Basis des vorliegenden Entwurfs des Unternehmensliquiditätsicherungsgesetzes die beihilferechtliche Einordnung. Sofern ein marktübliches Entgelt für die konkrete Haf-

¹ Vgl. Punkt 3.2 (c) der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/c 155/02). Zu beachten ist auch die Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (2009/c 16/01).

tungsübernahme vereinbart wird, liegt keine Beihilfe im europarechtlichen Sinn vor und würde daher auch nicht die vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission erfordern. Entgegen dem Verweis in den Gesetzesmaterialien auf die »Safe-Harbour-Prämien« der Kommissionsmitteilung reicht dafür ein Abstellen auf die darin genannten Mindestzinssätze (den sogenannten »Safe-Harbour-Prämien«) nicht aus. Vielmehr muss das Entgelt für die Haftungsübernahme im konkreten Fall angemessen sein, wobei bei der Ermittlung des entsprechenden marktüblichen Entgelts den Merkmalen der Garantie und des Kredits Rechnung zu tragen ist. Hierbei sind der Betrag und die Laufzeit der Transaktion, Sicherheiten, Ausfallswahrscheinlichkeiten, Geschäftsbereich des Unternehmens etc. zu berücksichtigen.

Sollte auf Basis des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes ein Haftungsentgelt unter dem individuell angemessenen Entgelt gewährt werden, wäre eine Genehmigung durch die Europäische Kommission hingegen erforderlich. Eine solche Genehmigung könnte sowohl allgemein wie auch individuell erteilt werden. Im Falle des Unterbleibens einer Genehmigung besteht das Risiko der Rückforderung (der rechtswidrig geleisteten Beihilfe) und Klagen von Wettbewerbern, gestützt auf einen Verstoß gegen das Beihilferecht. Um derartige Risiken für Garantiennehmer zu vermeiden wäre es wünschenswert, wenn die Republik Österreich vorab eine allgemeine Genehmigung der Maßnahmen nach dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz als Beihilferegelung einholen würde.

Ausblick

Der Entwurf des Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes bietet eine Grundlage zur Stärkung der kurz- und mittelfristigen Liquidität von Unternehmen. Vor allem aus Sicht der betroffenen Unternehmen wäre jedoch die Klärung – im Rahmen der vorgesehenen Richtlinienkompetenz – folgender Punkte wünschenswert: Was sind die Kriterien für die Qualifikation als »Unternehmen mit Schlüsselstellung der heimischen Wirtschaft« und nach welchen Parametern wird sich das »angemessene Haftungsentgelt« – letzteres insbesondere aufgrund der europarechtlichen Vorgaben – berechnen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

Dr. Maria Th. Pflügl
T +43 1 515 15 207
E maria.pfluegl@freshfields.com

Dr. Stephan Pachinger
T +43 1 515 15 207
E stephan.pachinger@freshfields.com

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in London, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP unterliegt den Bestimmungen der Solicitors Regulation Authority. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.